



## CORONA-VIRUS: HÄRTEFALL-FONDS



In der Nacht auf heute wurden die Richtlinien zur Beantragung von Zuschüssen aus dem Härtefall-Fonds veröffentlicht. Die Beantragung ist ab Freitag, 27.03.2020, 17:00 Uhr über die Internetseite der Wirtschaftskammer Österreich (WKO, <https://www.wko.at/haertefall-fonds>) möglich.

Der Härtefall-Fonds mit einem Volumen von vorerst einer Milliarde Euro ist eine rasche Erste-Hilfe Maßnahme der Bundesregierung für die akute finanzielle Notlage in der Corona-Krise. Er unterstützt jene Selbständigen, die jetzt keine Umsätze haben, bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten. Das Geld ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

### 1. HÄRTEFALL-FONDS

#### 1.1. Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

#### Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung ab 27.03.2020, 17:00 Uhr)

- **EUR 500,00** Zuschuss – bei einem jährlichen Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000,00, oder
- **EUR 1.000,00** Zuschuss – bei einem jährlichen Nettoeinkommen ab EUR 6.000,00.
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500,00.

#### Phase 2 – monatlicher Zuschuss (für maximal 3 Monate)

- Die genauen Kriterien und der Zeitpunkt sind derzeit noch nicht fixiert.
- Es soll ein Zuschuss von maximal EUR 2.000,00 pro Monat für maximal 3 Monate gewährt werden.
- Der tatsächlich auszahlende Zuschuss soll sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße richten.

## 1.2. Wer kann eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds beantragen?

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen, wobei eine **Wirtschaftskammermitgliedschaft nicht Voraussetzung** ist:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige (zB Vortragende, Künstler, Psychotherapeuten)
- Freie Dienstnehmer (zB EDV-Spezialisten)
- Freie Berufe (zB Physiotherapeuten)

## 1.3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Richtlinie legt fest, dass es sich grundsätzlich um **Selbständige mit einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung** durch COVID-19 handeln muss. Das bedeutet:

- die **laufenden Kosten** können **nicht mehr gedeckt** werden **oder**
- der Selbständige ist von einem **behördlich angeordneten Betretungsverbot** aufgrund COVID-19 betroffen **oder**
- es liegt ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** zum Vergleichsmonat des Vorjahres vor.

Die Voraussetzungen im Detail sind:

- Antragsteller muss rechtmäßig **selbständiger** Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder freien Berufes sein, wobei eine Kammermitgliedschaft keine Voraussetzung darstellt.
- **Unternehmensgründung** muss vor dem 31.12.2019 erfolgt sein.
- Sitz oder Betriebsstätte liegt in Österreich.
- Es muss ein **Härtefall vorliegen** (siehe oben; laufende Kosten nicht mehr gedeckt, Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50 %).
- **Einkommens-Obergrenze:** im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben 80 % der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten haben. Gemäß WKO-Antrag darf das Nettoeinkommen den Betrag von EUR 33.812,00 nicht überschreiten. Dies gilt als vereinfachte Berechnung und bedeutet Einkommen laut Steuerbescheid abzüglich Einkommensteuer. Sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, hat eine Schätzung durch den Antragsteller zu erfolgen.
- **Einkommens-Untergrenze:** Es müssen Einkünfte von zumindest **EUR 5.527,92** für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr vorliegen (Pflichtversicherung in der Krankenversicherung).
- Es dürfen **keine weiteren monatlichen Einkünfte** (zB aus Vermietung) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 460,66 für 2020) vorliegen.
- Es darf **keine Mehrfachversicherung** in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung vorliegen.
- Es dürfen **keine weiteren Barzahlungen** von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19 erfolgen.
- Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit neben dem Härtefall-Fonds ist ausdrücklich möglich.
- Es darf zu keiner kumulierten Inanspruchnahme von Härtefall-Fonds und der mit 15 Milliarden dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen kommen.
- Es darf **kein Insolvenzverfahren** anhängig sein und kein Reorganisationsbedarf (Eigenkapital weniger als 8 %, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) bestehen.
- Antragsteller dürfen zum Antragszeitpunkt **keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** oder aus der gesetzlichen **Pensionsversicherung** beziehen.

Die Förderrichtlinie kann unter <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-foerderrichtlinien.html> abgerufen werden.

#### 1.4. Welche Unterlagen sind zur Beantragung notwendig?

Die Wirtschaftskammer wickelt die Förderung für die Bundesregierung ab. Zur Identifizierung des Förderwerbers werden folgende Daten gebraucht:

- **Steuernummer**
- **KUR** (Kennziffer des Unternehmensregisters) oder **GLN** (Global Location Number) – beide Nummern sind im Unternehmens-Service-Portal (USP/Mein USP/Unternehmensdaten anzeigen) abrufbar
- **Gültiger Ausweis** (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis)
- **WKO-Benutzer-Account** (falls vorhanden; dieser erspart das Ausfüllen einiger Daten)

#### 2. FÖRDERUNGEN UND GARANTIE FÜR UNTERNEHMER (AWS-ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIE)

Ergänzend weisen wir nochmals auf die sogenannten „Überbrückungsgarantien“ der aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) hin. **Hauptzielsetzung** dabei ist die **Garantieübernahme für Betriebsmittelfinanzierungen** von Unternehmen, deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftrags-, Lieferungs- oder sonstige Marktänderungen aufgrund der „Coronavirus-Krise“ beeinträchtigt ist.

Mit diesen Garantieübernahmen sollen Kreditfinanzierungen unterstützt werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen eingeräumt werden.

Von der aws wird dabei Folgendes zur Verfügung gestellt:

- **Garantiequote bis zu 80 % eines Kredites** von bis zu EUR 2,5 Mio pro KMU
- **Garantielaufzeit maximal 5 Jahre**

Unterstützt werden **Betriebsmittelfinanzierungen (zB Wareneinkäufe, Personalkosten)** an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Corona-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen.

Die **Antragstellung** für diese Garantien wurde in der letzten Woche **vereinfacht**, sodass nunmehr kein detaillierter Businessplan mehr erforderlich ist. Für das Kreditgespräch mit der Bank empfehlen wir aber jedenfalls eine **Liquiditätsplanung für zumindest die nächsten 6 Monate**.

Kurzfristige Kreditfinanzierungen (weniger als 6 Monate) sind von der Garantieübernahme ausgeschlossen. Die Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen.

Die **Anträge** sind **über** die Homepage der aws bzw über den sogenannten „**Fördermanager**“ zu stellen. <https://www.aws.at/service/web-services/aws-foerdermanager/>

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1